



**Dr. Hahn & Christiansen**  
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn  
Kieler Str. 72  
24119 Kronshagen  
Tel.: 0431/240010  
[recht@hahn-kiel.de](mailto:recht@hahn-kiel.de)  
[www.hahn-kiel.de](http://www.hahn-kiel.de)

RAin Ulrike Christiansen  
Lise-Meitner-Str. 2  
24941 Flensburg  
Tel.: 0461/5058053  
[recht@christiansen-fl.de](mailto:recht@christiansen-fl.de)  
[www.christiansen-fl.de](http://www.christiansen-fl.de)

Ausgabe: gewerbliche Mandanten  
2007

Nr. 1 /

## Wettbewerbsrecht

### Werbung mit Regenwald-Projekt zulässig (Krombacher)

Die Koppelung des Warenabsatzes mit der Förderung von unterstützungswürdigen Umweltprojekten (hier: „Mit jedem verkauften Kasten Krombacher schützen Sie einen Quadratmeter Regenwald ...“) verstößt nicht gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn die Art und Weise der Förderung in der Werbung dargelegt wird und entgegen der Verbrauchererwartung nicht mehr an Förderung versprochen wird, als im Ergebnis gewährleistet werden kann. Damit hob der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm auf, mit der der Brauerei Krombacher deren groß angelegte Werbekampagne untersagt wurde.

Die Karlsruher Richter sind der Meinung, dass die Verknüpfung der Förderung des Umweltprojekts mit dem Warenabsatz grundsätzlich zulässig ist. Es besteht bei dieser Form der Werbung auch keine allgemeine Pflicht, über die Art und Weise der Unterstützung oder die Höhe der Zuwendung zu informieren. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der UWG-Reform ausdrücklich gegen ein allgemeines Transparenzgebot entschieden. Die Verpflichtung zu aufklärenden Angaben kann daher nur dann angenommen werden, wenn andernfalls die Gefahr einer unlauteren Beeinflussung des Verbrauchers durch Täuschung über den tatsächlichen Wert des Angebots, insbesondere über den Wert einer angebotenen Zusatzleistung gegeben ist. Dies war vorliegend nicht der Fall. Soweit ein Unternehmer verspricht, ein bestimmtes Projekt zu unterstützen, erwartet der Verbraucher nur, dass das werbende Unternehmen zeitnah eine Sponsoringleistung erbringt und diese nicht so geringfügig ist, dass sie die werbliche Herausstellung nicht rechtfertigt.

Urteile des BGH vom 26.10.2006  
I ZR 33/04 und I ZR 97/04  
ZR-Report online

### Unzulässige Schleichwerbung durch Hyperlink in redaktionellem Text

Ein auf einer Textseite eines Internetportals für Finanzdienstleistungen enthaltener Link, der aus einem redaktionellen Zusammenhang auf eine Werbeseite führt, muss so gestaltet sein, dass für den Nutzer die Weiterleitung auf eine Werbeseite erkennbar ist.

Eine redaktionelle Tarnung wertet die Werbung für das beworbene Produkt wegen der großen Wertschätzung des Lesers für journalistische Beiträge nämlich erheblich auf. Ebenso ist eine redaktionell gestaltete Werbung geeignet, den Wettbewerb des verdeckt beworbenen Unternehmens zulasten eines Mitkonkurrenten zu fördern und ist somit als unzulässige Schleichwerbung zu untersagen.

Urteil des KG Berlin vom 30.06.2006  
5 U 127/05  
KGR Berlin 2006, 771  
JurPC Web-Dok. 111/2006

### Anlocken von Werkstattkunden zulasten beteiligter Kaskoversicherungen

Eine Autowerkstatt wollte neue Kunden mit dem Werbeversprechen einer Zahlung von 150 Euro anlocken, wenn sie ihr Auto dort reparieren lassen und den Schaden dann über ihre Kaskoversicherung abwickeln. Das Oberlandesgericht Hamm sah darin eine Anstiftung bzw. Beihilfe zum Betrug zulasten der Versicherung, da diese von dem praktisch gewährten Preisnachlass nicht partizipieren sollte. Eine derartige Werbung ist daher gemäß § 4 Nr.11 UWG als wettbewerbswidrig anzusehen.

Urteil des OLG Hamm vom 21.09.2006  
4 U 86/06

## Wirtschaftsrecht

### Einzelhändler haftet nicht für Schaden durch explodierende Limonadenflasche

Wird ein Kunde durch eine in den Verkaufsräumen explodierende Limonadenflasche verletzt, kann der Ladenbesitzer dafür nicht haftbar gemacht werden. Im Produkthaftungsgesetz hat der Gesetzgeber dem Hersteller das Risiko für derartige Unfälle auferlegt.

Urteil des BGH vom 31.10.2006  
VI ZR 223/05 - Pressemitteilung des BGH

### Interne Beschränkung der Vertretungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers

Eine durch Gesellschafterbeschluss begründete interne Beschränkung der Befugnis des GmbH-Geschäftsführers, die Gesellschaft zu vertreten, führt - soweit der Vertragspartner die Beschränkung kennt oder diese für ihn erkennbar ist - stets zu einer Beschränkung der nach außen geltenden Vertretungsmacht. Der Bundesgerichtshof stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt. Eine vom Geschäftsführer erkennbar in Überschreitung seiner Vertretungsbefugnis abgegebene Willenserklärung ist daher stets unwirksam.

Beschluss des BGH vom 19.06.2006  
II ZR 337/05 - NZG 2006, 626

### Unzulässiges Hin- und Herzahlen bei Kapitalerhöhung

Der Alleingesellschafter einer GmbH ließ sich von der Gesellschaft ein Darlehen gewähren, das auch tatsächlich an ihn ausbezahlt wurde. Den erhaltenen Betrag zahlte er dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung wieder

an die GmbH zurück und übernahm in dieser Höhe eine neue Stammeinlage. Später kam es auf die Frage an, ob mit der Rücküberweisung die Einlageschuld des Gesellschafters erfüllt war.

Der Bundesgerichtshof verneinte dies mit der Begründung, ein derartiges Hin- und unvereinbar. Diese Verfahrensweise würde wirtschaftlich einer verbotenen Befreiung von der Einlageschuld i. S. v. § 19 Abs. 2 GmbHG gleichstehen. Eine (sukzessive Herzahlen sei mit dem Grundsatz der realen Kapitalerhöhung) Erfüllung der offenen Einlageschuld ist jedoch in etwaigen Zahlungen auf die vermeintliche Darlehensschuld zu sehen.

Urteil des BGH vom 12.06.2006  
II ZR 334/04  
BGHR 2006, 1311

### Händler haftet nicht für Herstellungs- und Konstruktionsfehler

Der Käufer eines neuen Motorrads machte wegen nicht behebbaren Klappergeräusche im Getriebe den Kaufvertrag rückgängig und verlangte vom Verkäufer Schadensersatz. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wies die Klage hinsichtlich des geforderten Schadensersatzes ab. Anders als der Rückgewähranspruch setzt ein Schadensersatzanspruch ein Verschulden des Verkäufers voraus. Ein Verkäufer haftet jedoch nicht für Herstellungs- und Konstruktionsfehler. Auch muss sich der Händler Versäumnisse des Herstellers nicht nach § 278 BGB zurechnen lassen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 01.03.2006  
1 U 159/05 - OLGR Frankfurt 2006, 756

## Mietrecht

### Mündliche Nebenkostenabrede wirksam

Anders als im Wohnraummietrecht können im Bereich des gewerblichen Mietrechts ergänzende Vereinbarungen auch wirksam in mündlicher Form getroffen werden, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich zwingend die Schriftform vereinbart haben. Der Mieter kann sich daher nicht auf die Formunwirksamkeit einer im Laufe des Mietverhältnisses mündlich getroffenen Abrede hinsichtlich der Umlage für einen Sicherheitsdienst berufen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 07.03.2006  
9 U 62/05  
OLGR Frankfurt 2006, 712

### Mieter schuldet keine exorbitanten Nebenkosten

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerbemietvertrages enthaltene Abwälzung nicht genau bezifferter Nebenkosten ist dann wegen unange-

messener Benachteiligung des Mieters unwirksam, wenn die monatlichen Kosten so unverhältnismäßig hoch sind, dass der Mieter mit einer derartigen Belastung nicht annähernd rechnen musste.

Mit dieser Begründung wies das Oberlandesgericht Köln die Zahlungsklage eines Vermieters ab, der bei seinem Mieter, der in den Gewerberäumen ein Musikfachgeschäft betrieb, Nebenkosten von knapp 4.000 Euro im Monat geltend machte. Allein für die Hausverwaltung sollte der Betreiber des Ladens monatlich über 1.800 Euro bezahlen. Für das Gericht standen Nebenkosten in dieser Höhe in einem derart krassen Missverhältnis zur Grundmiete, dass die entsprechende Vereinbarung als unwirksam anzusehen war.

Urteil des OLG Köln vom 04.07.2006  
22 U 40/06  
NJW Heft 37/2006, Seite VIII

---

## Arbeits- und Sozialrecht

### Verschwiegene weitere Beschäftigungen eines „Minijobbers“

Ein so genannter Minijobber übte gleich mehrere Tätigkeiten aus, so dass seine Bezüge insgesamt die Einkommensgrenze für die Sozialversicherungspflicht überstiegen. Einem der Arbeitgeber gegenüber gab er jedoch an, über keine weiteren Einkünfte zu verfügen.

Als die Überschreitung der Einkommensgrenze bekannt wurde, verlangte die Krankenkasse die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Zu Recht, entschied das Hessische Landessozialgericht. Die Unkenntnis von den weiteren Minijobs des Mitarbeiters entbindet das Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Abführung der Beiträge.

Urteil des Hessischen LSG vom 21.08.2006  
L 1 KR 366/02 - Pressemitteilung des Hessischen LSG

### Unter Bedingung abgeschlossener Ausbildungsvertrag zulässig

Das Landesarbeitsgericht Hamm hält den Abschluss von Ausbildungsverträgen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auszubildende durch eine ärztliche Untersuchung seine gesundheitliche Eignung für den Beruf nachweist, für zulässig. Hierin liegt keine unzumutbare Benachteiligung des Auszubildenden. Ein erfolgreicher Gesundheitstest ist insbesondere bei medizinischen Ausbildungsberufen (hier zur Krankenpflegerin) wichtig.

Urteil des LAG Hamm vom 12.09.2006  
9 Sa 2313/05 - Pressemitteilung des LAG Hamm

### Betriebsrat: keine Mitbestimmung bei Versetzung in anderes Betriebsgebäude

Gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG steht dem Betriebsrat bei personellen Einzelmaßnahmen ein Mitbestimmungsrecht zu. Dies gilt grundsätzlich auch für die Versetzung eines Mitarbeiters an einen anderen Arbeitsort (so genannte Umsetzung).

Die Verlagerung eines Betriebs oder räumlich gesonderten Betriebsteils um wenige Kilometer innerhalb derselben Stadt stellt jedoch in der Regel keine mitbestimmungspflichtige Versetzung dar, da es sich nicht um einen anderen „Arbeitsort“ handelt. Hierunter ist nicht bereits ein bestimmtes Betriebsgebäude, sondern der Sitz des Betriebs in einer bestimmten Stadt oder Gemeinde zu verstehen.

Urteil des BAG vom 27.06.2006  
1 ABR 35/05  
Pressemitteilung des BAG

### Fristlose Kündigung wegen privater Korrespondenz auf Firmenkosten

Verschickt ein Arbeitnehmer private Briefe auf Firmenkosten, indem er die Korrespondenz unter die Geschäftspost „mischt“, kann ihm ohne vorherige Abmahnung fristlos gekündigt werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Schaden bei einem Porto von ca. 5 Euro für 9 Briefe für den Arbeitgeber nur gering war.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 26.07.2006  
22 Ca 966/06  
Pressemitteilung des ArbG Frankfurt/Main

---

## Bankrecht

### Unternehmer als „Bankier“

Nimmt ein Unternehmen von Kunden und Mitarbeitern in großem Umfang (hier ca. 2 Millionen Euro) Darlehen auf, die sodann an Schwestergesellschaften weitergeleitet werden, ist es als Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 KWG (Gesetz über das Kreditwesen) anzusehen, weil es in einem Umfang Bankgeschäfte betrieben hat, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Es bedarf daher einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 2 KWG. Die vertretungsberechtigten Organe des Unternehmens machen sich durch nicht genehmigte Kreditgeschäfte nicht nur strafbar, sondern haften einem Darlehensgeber gegebenenfalls auf Rückzahlung der Darlehenssumme.

Urteil des BGH vom 11.07.2006  
VI ZR 340/04 - Pressemitteilung des BGH

### Geldwäsche bei Teilnahme an Geldtransfers

Sicherlich hat schon jeder Internetnutzer eine oder mehrere dubiose E-Mails erhalten, in denen ihm für die blo-

ße Entgegennahme und Weiterleitung ausländischer Gelder eine hohe Provision versprochen wurde. Meist muss der Empfänger sogar einen Kostenvorschuss leisten, der in der Regel unwiederbringlich verloren ist. Jedoch auch dann, wenn der angekündigte Geldtransfer tatsächlich erfolgt, ist höchste Vorsicht geboten.

Das Amtsgericht Darmstadt verurteilte einen Internetnutzer für die Teilnahme an einer derartigen Aktion wegen Beihilfe zur Geldwäsche. Dabei genügte die billigende Inkaufnahme, dass das auf sein Konto überwiesene Geld aus Computerbetrügereien stammte.

Aufgrund zahlreicher Presseberichterstattungen hätte der Tatbeteiligte unschwer erkennen können, dass es sich nur um Schwarzgelder handeln konnte, da kein Unternehmen ansonsten Privatpersonen in derartige Geldtransfers einbinden würde.

Urteil des AG Darmstadt vom 11.01.2006  
212 Ls 360 Js 33848/05  
JurPC Web-Dok. 125/2006

---

### KG Berlin korrigiert Widerrufsfrist bei Online-Geschäften

Verbrauchern steht bei einem so genannten Fernabsatzvertrag (insb. Bestellung im Internet) ein in der Regel zweiwöchiges Widerrufsrecht zu. Der gewerbliche Verkäufer ist verpflichtet, seine Kunden hierüber zu belehren (§ 312c BGB). Der Lauf der Widerrufsfrist setzt voraus, dass die Belehrung dem Verbraucher in Textform mitgeteilt wird (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB), das heißt schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Die bloße Bereitstellung der Informationen zum Abruf im Internet reicht hierzu nicht aus. Die Belehrung ist dem Käufer daher umgehend zusammen mit der Vertragsbestätigung als Ausdruck oder als mit herkömmlichen Programmen lesbare Datei zuzuleiten.

Da die Belehrung somit erst nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilt wird, beträgt die Widerrufsfrist abweichend von der sonst üblichen Zweiwochenfrist zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes eigentlich einen Monat (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB). Zum Teil wird von Juristen allerdings die Auffassung vertreten, dass die Zweiwochenfrist auch dann gilt, wenn die Belehrung unmittelbar nach Vertragsschluss, jedenfalls aber noch am Kauftag erfolgt. Danach soll es ausreichen, wenn Vertragsschluss und Belehrung per E-Mail einen einheitlichen Vorgang bilden.

Dieser Rechtsauffassung sind nun das Kammergericht Berlin und das Oberlandesgericht Hamburg entgegengetreten. Beide Gerichte ließen keinen Zweifel daran, dass in Fällen, in denen der Verbraucher die Widerrufsbelehrung - wie bei Internetbestellungen üblich - erst mit der Übersendung der Ware in Textform erhält, von einem einmonatigen Widerrufsrecht auszugehen ist. Den beklagten Internethändlern wurde daher untersagt, in ihren Widerrufsbelehrungen ein lediglich zweiwöchiges Widerrufsrecht anzugeben.

Zudem beanstandeten die Berliner Richter, die im Rahmen der Widerrufsbelehrung gestellte Information, wonach die Widerrufsfrist „frühestens mit Erhalt der Ware“ zu laufen beginne, sei nicht „klar und verständlich“ i. S. v. § 312c Abs. 1 S. 1 BGB. Auch diese Formulierung berücksichtigt nicht, dass der Fristbeginn erst dann einsetzt, wenn dem Verbraucher zudem eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung in Textform - wie von § 355 Abs. 2 S. 1 BGB für den Fristbeginn vorausgesetzt - zugeht.

Urteil des OLG Hamburg vom 24.08.2006 - 3 U 103/06  
Beschluss des KG Berlin vom 18.07.2006 - 5 W 156/06  
KGR Berlin 2006, 812

### BGH lockert Anforderungen an Anbieterkennzeichnung

Der Bundesgerichtshof handhabt die Anforderungen an die Aufrufbarkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Anbieterkennzeichnung (Impressum) zunehmend großzügig. Um den Anforderungen des § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB an eine klare und verständliche Zurverfügungstellung der Informationen i.S.v. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV im Internet zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass die Angaben auf der Startseite bereitgehalten werden oder im Laufe eines Bestellvorgangs zwangsläufig aufgerufen werden müssen.

Vielmehr genügt die Aufrufbarkeit des Impressums bei einem Internetauftritt auch dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn es über zwei Links erreichbar ist (hier die Links „Kontakt“ und „Impressum“).

Urteil des BGH vom 20.07.2006  
I ZR 228/03 - JurPC Web-Dok. 123/2006

---

## Familienrecht (private Vermögensregelung)

### Zugewinnausgleich: Ausklammerung des Betriebsvermögens wirksam

Der Ausgleich des Vermögens bei der Scheidung eines im gesetzlichen Güterstand verheirateten Ehepaars erfolgt im Wege des Zugewinnausgleichs. Dabei werden Anfangs- und Endvermögen der Eheleute gegenübergestellt. Die Durchführung des Zugewinnausgleichs kann durch einen Ehevertrag ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine derartige Vereinbarung kann jedoch dann unwirksam sein, wenn einer der Ehegatten (meist die Ehefrau) unter Ausnutzung einer Zwangslage in unangemessener Weise benachteiligt wird.

Diese Grundsätze gelten jedoch nur eingeschränkt für den Fall, dass ein Betriebsvermögen aus dem Zugewinnausgleich ausgeklammert werden soll. Bei selbstständigen Gewerbetreibenden besteht im Allgemeinen ein Bedürfnis, das Betriebsvermögen aus güterrechtlichen Auseinandersetzungen gänzlich herauszuhalten,

da ein auf dem Güterrecht beruhender Vermögensabfluss dem Betrieb erhebliche Schwierigkeiten verursachen kann. Gerade bei einem Unternehmen, bei dem auch weitere Familienmitglieder Mitgesellschafter sind, besteht ein interfamiliäres Bedürfnis nach einer vertraglichen Gestaltung des ehelichen Güterrechts. In solchen Fällen ist die Vereinbarung einer Gütertrennung üblich und rechtlich auch nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht Hamm schließt hieraus, dass die bloße Ausklammerung des Betriebsvermögens aus dem Zugewinnausgleich dann erst recht möglich sein muss. Dies gilt auch, wenn sich - wie hier - die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wegen einer bestehenden Schwangerschaft in einer Zwangslage befand.

Urteil des OLG Hamm vom 24.03.2006  
7 UF 288/05 - OLGR Hamm 2006, 352